

## G e s e z

betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinsse in jährliche Geldleistungen.

---

### Tit. I. Loskauf.

§. 1. Alle Grund-, Boden- und Erblehenzinsse können, nach Art. 16. der Verfassung, von den Zinspflichtigen losgekauft werden; jedoch soll der Loskauf nur für abgesonderte Posten oder ganze Trageren, nicht aber für einzelne Einzinsse, Statt finden.

§. 2. Wollen die Schuldner eines solchen Zinses denselben loskaufen, so machen sie hievon dem Eigenthümer, oder den betreffenden Verwaltungen, sechs Monathe vor dem Zinstermin schriftliche Anzeige. Für das Jahr 1832. kann die Aufkündigung noch im Monathe May geschehen.

§. 3. In dem Jahre, wo die Ablösung geschieht, wird auf den Verfalltag die Loskaufssumme bezahlt und zugleich noch der Jahreszins auf bisdahin übliche Weise entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für die dem Staate zugehörenden, losgekauften Grundzinsse kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende, jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Franken betragen sollen, geschehen. Diese Raten, sammt dem Zins von dem ganzen noch rückständigen Capital, zu vier

vom Hundert, werden an das Staats-Cassieramt kostenfrei entrichtet.

§. 4. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle betreffenden Zinspflichtigen, sammt den im Loskauf begriffenen Grundstücken, solidarisch für Capital und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern entweder das entkräftete Schuldinstrument, oder, in dessen Ermanglung, ein Entledigungsinstrument zugestellt.

#### Tit. II. Capitalisirung.

§. 5. Das Loskaufs-Capital wird folgender Maßen festgesetzt:

	Franken.
Für den Mütt Kernen, . . .	Zürichmaß, auf 200
„ „ „ Fäsen, . . .	„ „ 75
„ „ „ Roggen oder Gersten, „	„ „ 127
„ „ „ Bohnen, . . .	„ „ 160
„ „ „ Erbsen, . . .	„ „ 170
„ „ „ Hafer, . . .	„ „ 70

§. 6. Aehnliche Leistungen an Hühnern; Ebern, Pfeffer, Wachs u. s. w., werden um den vier und zwanzigfachen Werth der Geldleistung, ohne Abzug, capitalisirt.

§. 7. Das Capital von Zinsweinen wird auf die nämliche Weise bestimmt, wie dasjenige der Weinzehnten.

§. 8. Gleichwie die ältern Grundzinse können auch die vom Staate in neuerer Zeit auf ertheilte Wasserrechte gelegten Retributionen losgekauft werden.

§. 9. Ausgeschlossen von dieser Loskaufsweise sind alle Erblehenzinse, bey welchen in den Erblehens-

verträgen eine Geldsumme ausgesetzt ist, um welche sich der Uebernehmer dieser jährlichen Leistung entledigen kann.

Durch Uebereinkunft zwischen dem Pflichtigen und dem Berechtigten kann indessen auch diese Naturalleistung in eine Geldleistung umgewandelt werden.

Tit. III. Umwandlung in jährliche  
Geldleistungen.

§. 10. Gemäß der im Art. 16. der Verfassung aufgestellten Befugniß, die Natural-, Grund-, Boden- und Erblehenzins in jährliche Geldleistungen umzuwandeln, können die Pflichtigen verlangen, daß das nach Art. 5. bis 8. ausgemittelte Loskaufs-Capital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares Capital unter den in Art. 12. enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinset werde, wie die Betheiligten deßhalb übereinkommen.

§. 11. Beschließt die Mehrheit der Schuldner einer Trageren, auf denen aber auch mehr als die Hälfte des Grundzinses haftet, die Umwandlung des letztern in eine jährliche Geldleistung, so soll die Minderheit der Schuldner jener gedoppelten Mehrheit sich unterziehen.

§. 12. Sind die Contrahenten für die Verzinsung des Capitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu besiegelndes, kanzleyisches Schuldinstrument auszufertigen, in welchem die Rahmen von Schuldner und Gläubiger, so wie der Betrag der Schuld und des Zinses ausgesetzt, — die um den betreffenden

Grundzins vorhandenen Urbarien, Schuld- und Zinsrödel genau angeführt, und mittelst dessen die ursprüngliche Rangordnung der Schuld verwahrt wird.

Ältere Verträge, in welchen diese Geldleistungen ausgesetzt sind, sollen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben werden.

Die dießfälligen Kosten, welche nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Schuldbriefstaxe betragen dürfen, hat der Schuldner zu bezahlen.

§. 13. Rücksichtlich der dem Staate zustehenden Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse, (mit Ausnahme der im Art. 9. erwähnten neuern Erblehenzinse) finden für die jährliche Geldleistung nachfolgende besondere Bestimmungen Statt:

- a. Das laut Art. 5. bis 8. ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Capital wird mit vier vom Hundert jährlich verzinsset.
- b. Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger gesammelt und an Einer Post und kostenfrey an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben.
- c. Haben sich die Schuldner in der nämlichen Mehrheit wie im Art. 11. entschlossen, solche verzinsete Capitalien abzuführen, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vor der Abbezahlung an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber directe und kostenfrey an das Staats-Cassieramt oder eine andere vom Finanzrath dafür anzuweisende Beamtung geschehen. Bey größern

Summen kann sie auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 3., Statt finden.

Zürich den 10. May 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Müscher.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zu erforderlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschloffen Donnerstags den 17. May 1832.

Der zweyte Bürgermeister,

H & B.

Der zweyte Staatschreiber,

Findler.

---